

Luzern, 23.11.2023

Schulsozialarbeitsverband
 Sekretariat Karin Birrer
 Lierenstrasse 50c
 5417 Untersiggenthal

Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung):

Antwort im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
 Sehr geehrte Damen und Herren

Die gesetzliche Verankerung der «Gewaltfreien Erziehung» ist aus Sicht der Schulsozialarbeit ein Meilenstein für die Gesundheit und das Wohlbefinden von jungen Menschen und ihren Erziehungsverantwortlichen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf der Gesetzesänderung Stellung nehmen zu dürfen.

Als Schulsozialarbeitsverband (SSAV) vertreten wir die Fachpersonen, die tagtäglich mit jungen Menschen und Erziehungsverantwortlichen arbeiten und intensiv mit diesem Thema im Rahmen von Kindeswohlgefährdungen konfrontiert sind. Schulsozialarbeit leistet mit der Beratung, Unterstützung und Begleitung von jungen Menschen und ihren Bezugspersonen einen wichtigen Beitrag zur Steigerung des Kinderschutzes¹, der thematisch häufig stark mit Formen der Gewalt in der Erziehung zusammenhängt. Mit unserer Expertise und aus einem systemischen Verständnis heraus möchten wir zum Vorentwurf der Änderung des Zivilgesetzbuches folgende Anmerkungen machen:

Zivilgesetzbuch (ZG; SR 210)	
Vorentwurf	Fachliche Einschätzung und Formulierungsvorschläge
Art. 302 1 Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen.	Die Qualität der Erziehung sollte nicht abhängig gemacht werden von den «elterlichen Verhältnissen», bzw. den elterlichen Fähigkeiten. Der Massstab für die Entfaltung, Förderung und der Schutz der Kinder stellt die Kinderrechtskonvention dar, bzw. das Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Eine Ergänzung um die psychischen Gewaltformen ist notwendig, da Formen von psychischer Gewalt in der Erziehung verbreiteter sind als diejenige Form der physischen Gewalt. In der konkreten Arbeit mit Erziehungsverantwortlichen ist diese Form anspruchsvoll in der Thematisierung, da bis anhin keinerlei rechtliche Handhabung dazu vorliegt. Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass die Nennung der psychischen Gewaltform wichtig ist in der Sensibilisierungsarbeit und für den Wertewandel, der mit diesem Gesetz verfolgt wird.

¹ Gemäss Daniel Iseli (Hrsg.) / Marco Zingaro (Hrsg.) / Andrea Hauri (Hrsg.) «Schule und Kinderschutz: Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit», ISBN 978-3-258-08265-3

	<p>Mit Bezug auf die Artikel 11 BV2 sowie Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 19 KRK könnte die Formulierung in diesem Absatz lauten: «Kinder haben das Recht auf eine kinderrechtsorientierte, integritätswahrende und würdevolle Erziehung ohne Anwendung von physischer und psychischer Gewalt».</p>
<p>2 Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.</p>	<p>Erziehungsverantwortliche benötigen in dieser anspruchsvollen Aufgabe eine systematische Unterstützung – besonders im Bereich von IV- und Krankenkassenleistungen. Die Systematisierung der Beratungs- und Begleitangebote und die niederschwellige Zugänglichkeit unterstützt diesen Auftrag, der an die Erziehungsverantwortlichen adressiert wird.</p> <p>Unser Vorschlag wäre eine Formulierungsergänzung: «Die Kantone stellen hierzu niederschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung.»</p>
<p>3 Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.</p>	<p>Einzelne Kantone kennen sogenannte Kinder- und Jugendhilfe als gesetzliche Bereiche, wobei die «öffentliche und gemeinnützige Jugendhilfe» auf nationaler Ebene ein ungeklärter Begriff ist. Die Kooperation in diesen Angelegenheiten soll für 'beide Seiten' verpflichtend sein und auf Augenhöhe erfolgen, um effiziente Veränderungen zu ermöglichen. Die Zweckbindung ist aus fachlicher Sicht inhärent.</p> <p>Das könnte in der Formulierung bedeuten: «Erziehungsverantwortliche, Bildungsinstitutionen und, wo es die Umstände erfordern, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sollen zu diesem Zweck zusammenarbeiten».</p>
<p>4 Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln an Beratungsstellen wenden können.</p>	<p>Das Obligatorium, welches mit diesem Abschnitt angedeutet wird, wird vom SSAV sehr begrüsst. Die niederschwellige Beratung für Kinder, Jugendliche und Erziehungsverantwortlichen in familiären Schwierigkeiten ist einer der Kernaufträge der Schulsozialarbeit. Die Pflicht aller Kantone zur Bereitstellung von entsprechenden Angeboten fördert damit das Wohl aller Kinder und Jugendlichen in der gesamten Schweiz. Um die präventive Ausrichtung des Gesetzes zu verstärken, ist Beratung nicht als einziges Angebot aufzuführen und diese auch nicht erst bei bereits vorhandenen Schwierigkeiten. Erziehungsverantwortliche, die Gewalt in der Erziehung anwenden, sind grundsätzlich eher schwierig zu erreichen und das Format der Beratung ist nur als ein Teil der erforderlichen Angebote zu betrachten. Um diejenigen Erziehungsverantwortlichen zu erreichen, die tatsächlich erreicht werden müssen, sind Angebote der Beratung, Unterstützung und Begleitung im Vorschulalter und sowohl im schul- aber auch familienergänzenden Bereich</p>

	<p>notwendig. Hauptsächlich kann diese primäre Zielgruppe der schwer erreichbaren Erziehungsverantwortlichen mit Kindern zwischen 0-4 Jahren mit Hilfe niederschwelliger aufsuchender und begleitender Angebote erreicht werden. Gerade in diesem Alter sind Kinder besonders gefährdet. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche sich in jedem Fall selbständig und ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten an die entsprechenden Angebote wenden können. Diesen Auftrag kann Schulsozialarbeit erfüllen, sofern sie auf allen Schulstufen allen Kindern und Jugendlichen in ausreichendem Masse niederschwellig zur Verfügung steht.</p> <p>Unser Formulierungsvorschlag würde demnach lauten: «Die Kantone sorgen dafür, dass entsprechend qualifizierte aufsuchende und niederschwellige Angebote der Beratung und Begleitung für Erziehungsverantwortliche und Kinder zur Verfügung stehen. Kinder haben das Recht, diese Angebote ohne Zustimmung ihrer Erziehungsverantwortlichen zu nutzen.»</p>
--	---

Abschliessend erlauben wir uns einige allgemeine Hinweise zur Verständlichkeit unserer Aussagen:

Wir begrüssen die grundsätzliche Ausrichtung des Gesetzesentwurfs, Erziehungsverantwortliche in die tatsächliche Verantwortung zu nehmen. Gleichzeitig möchten wir davor warnen, Erziehungsverantwortliche zu "kriminalisieren" und stattdessen den Herausforderungen der anspruchsvollen Erziehung in der heutigen multikomplexen Gesellschaft ausreichend Rechnung tragen. Soll also eine Stärkung der Prävention und eine Verhinderung von Stigmatisierungen erfolgen, sollte auf die Begrifflichkeit «Schwierigkeiten in der Erziehung» verzichtet werden.

Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass Erziehung nicht alleine Aufgabe der Eltern ist. Kinder, die sich in der Schule oder in Einrichtungen der Kinderbetreuung (Spielgruppe, Kindertagesstätte, ...) etc. aufhalten, werden auch von diesen Fachpersonen 'erzogen'. Dies bedeutet, dass alle Personen, die mit der Erziehung von Kindern beauftragt sind, mit diesem Gesetz adressiert werden. Deswegen plädieren wir für die Verwendung des Begriffs «Erziehungsverantwortliche» anstelle von Eltern und dafür, auch in diesen Kontexten die Sensibilisierungsarbeit zu stärken.

Wir befürchten, dass durch die unklare Zuständigkeit von Kommunen, Kantonen und Bund in Fragen der Erziehung und der Angebote im Bereich der 'öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe' sowohl die Systematisierung der Angebote erschwert wird, sowie eine ungleiche Auslegung der Rechtslage erfolgt und dadurch auch Unklarheiten entstehen, wer für die koordinierte Öffentlichkeitsarbeit sowie die entsprechend notwendigen Sensibilisierungskampagnen zuständig ist. Durch die unklaren Zuständigkeiten ist auch die entsprechende Finanzierung ungeklärt. Zur konsequenten Unterstützung des angestrebten Wertewandels, sollten somit die Zuständigkeiten und damit die Finanzierung geklärt werden. Diese benötigen zur Verfügung stehende finanzielle Mittel für die erforderlichen Kampagnen.

Wir sind überzeugt, dass die Schweiz mit den entsprechenden Bestrebungen im nächsten Reportingverfahren zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention eine Verbesserung ausweisen kann.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen für weitere Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Der Gesamtvorstand



Martina Good



Yves Tappert




Elvira Emmenegger



Claudia Kühne



Angela Goll



Barbara Bösiger



Jermaine Minelli